



Postulat: Vergütung und Förderung der Stromeinspeisung

Ausgangslage

Wer in Wil zur Zeit Photovoltaik-Strom selbst erzeugt und ins Netz einspeist, erhält einen Preis von 15 Rp/kWh zurückerstattet, sofern er mehr einspeist als er verbraucht. Dies findet insbesondere bei privaten Erzeugern Anwendung. Wenn eine private Person bei Hochtarif den Strom bei den TBW bezieht, werden zur Zeit Kosten von mindestens 20.7 Rp/kWh verrechnet. Da es sich bei so eingekauftem Strom um ein lokales Wiler Oekostrom-Produkt handelt, verrechnet die TBW den Kunden für den so eingekauften Strom den Aufpreis von 4.5 Rp/kWh, was in einem Wert von 25.2 Rp/kWh resultiert. Somit kann die TBW 10.2 Rp an jeder kWh Oekostrom, welche einer ihrer Kunden rückvergütet erhält, verdienen.

Förderung der privaten Stromeinspeisung

Unter diesen Bedingungen ist die Einspeisung von Strom ins Netz nicht attraktiv. Da die Chancen, die nationale kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zu erhalten sehr klein sind, rechnet sich das Einspeisen oft nicht. Die TBW bietet korrekterweise kernkraft-freien Strom als Standardprodukt an. Eine kernkraftfreie Zukunft ist jedoch nur möglich, sofern die dezentrale Stromproduktion aktiv gefördert wird. Diese Förderung erfolgt auf effektive Art und Weise über eine angemessene Vergütung für privat produzierten Strom.

Auf den Informationsseiten der technischen Betriebe sind zur Zeit die Bedingungen und das Vorgehen bei Stromeinspeisung nur schwer zu finden. Auch sind die publizierten Regeln zur Stromeinspeisung auf Photovoltaik-Anlagen beschränkt. Angaben zur Einspeisung durch Wärme-Kraft Koppelung oder durch kleine

Windanlagen fehlen. Zudem gibt die publizierte Preisliste die tatsächlichen Stromkosten nur stark verschlüsselt wieder und erwähnt die Einspeisemöglichkeiten nicht.

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag zur Förderung der Netzeinspeisung durch private Stromproduzenten zu erstatten. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen

1. Die Einspeisung von ökologisch produziertem Strom soll aktiv gefördert und angemessen vergütet werden.
2. Die Einspeisevergütung soll mindestens gleich hoch sein, wie der Preis, welche die TBW den Kunden für ein gleichwertiges Produkt verrechnet.
3. Die TBW weisen aktiv und sichtbar auf die Möglichkeiten der Stromeinspeisung aller möglichen Quellen hin.
4. Die Preisübersicht soll für den End-Nutzer kundenfreundlich gestaltet sein und auch Angaben zu den Möglichkeiten der Stromeinspeisung enthalten.

Wil, 7. Juli 2011



Silvia Ammann SP

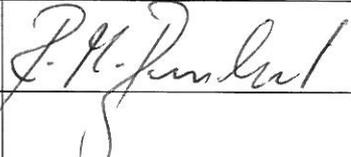
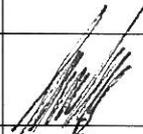
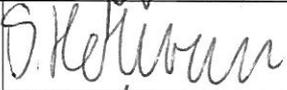
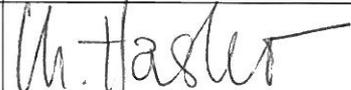
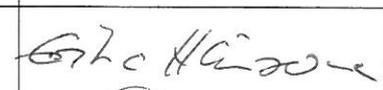
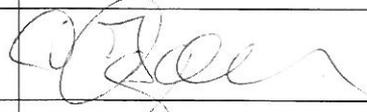
Erstunterzeichnerin

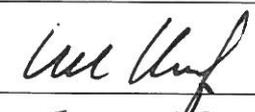
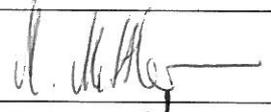
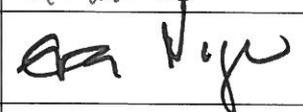
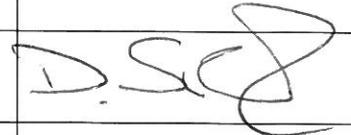
Parlamentarischer Vorstoss:

Postulat Vergütung + Forderung

Erstunterzeichnende Person:

Silvia Ammann SP der Strompreisung

Name/Vorname/Partei	Unterschrift
Ammann Schläpfer Silvia, SP	
Bachmann Adrian, FDP	
Bernold Patrick, CVP	
Bosshart Roland M., CSP	
Breu Mario, FDP	
Deffendi Juri, SVP	
Egli Bruno, FDP	
Frick-Beer Ruth, CSP	
Gämperle Christof, FDP	
Gehrig Christoph, CVP	
Gehrig Reto, CVP	
Girschweiler Harald, SVP	
Grob Erich, CVP	
Habrik Roman, FDP	
Hartmann Gillessen Susanne, CVP	
Hasler Christine, CVP	
Hauser Erwin, SVP	
Häusermann Erika, glp	
Hegelbach Katja, SP	
Hilber Markus, FDP	

Name/Vorname/Partei	Unterschrift
Hodel Norbert, FDP	
Hürsch Christoph, CVP	
Kauf Luc, GRÜNE prowil	
Koller Sebastian, GRÜNE, Junge Grüne & KulturfreundInnen	
Lerch Patrik, SVP	
Lutz Patrick, SVP	
Mettler Marianne, SP	
Noger Eva, GRÜNE prowil	
Ressegatti Bruno, GRÜNE prowil	
Rüdiger Klaus, SVP	
Rutz Roman, EVP	
Sarbach Michael, GRÜNE, Junge Grüne & KulturfreundInnen	
Schär Ruedi, CVP	
Schmitt Mario, SVP	
Schweizer Erwin, CVP	
Stieger Pascal, CVP	
Sulzer Dario, SP	
Wick Guido, GRÜNE prowil	
Zäch Daniel, SVP	
Zahner Mark, SP	

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

AN- UND ABMELDUNGEN. Jeder Eigentums- oder Wohnungswechsel ist den TBW rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Für allfällige Bezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung der bisherige Kunde gegenüber den TBW haftbar.

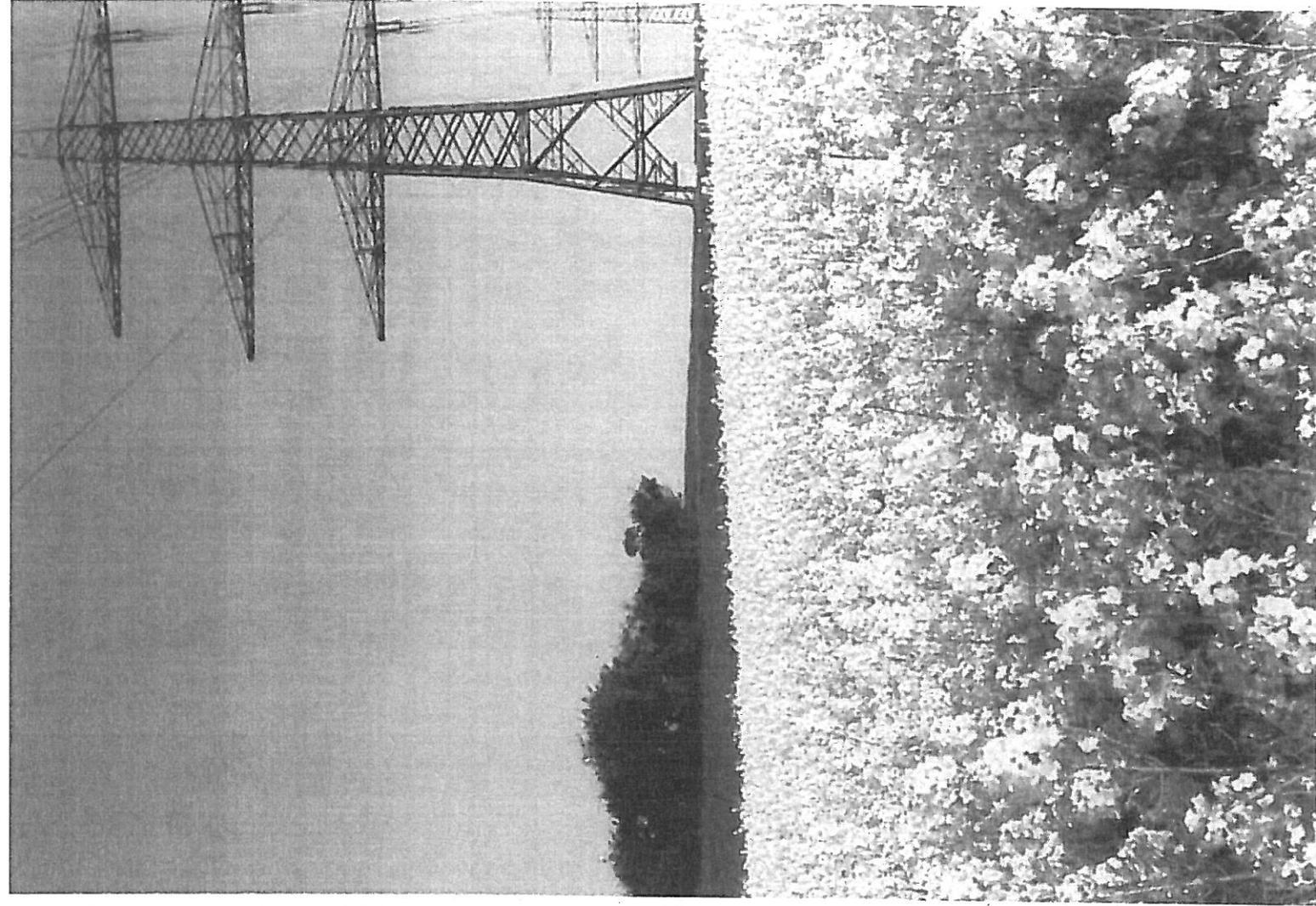
KATEGORIENWECHSEL. Ein Kategorienwechsel wird in der Regel erst vorgenommen, wenn während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Bedingungen für das neue Produkt erfüllt wurden.

VERRECHNUNG. Die Abrechnungsperiode wird durch die TBW festgelegt. Die Grund- und Leistungspreise werden auch für angebrochene Monate verrechnet und auch dann belastet, wenn vorübergehend kein Energiebezug erfolgt.

TEILRECHNUNG (AKONTO). Der Strombezug wird für Haushalte und Kleinverbraucher jeweils per Ende März und Ende September mittels Zählerablesung ermittelt. Dazwischen wird eine Teilrechnung (Akontobetrag) aufgrund des Vorjahresverbrauches erstellt. Die gestellte Teilrechnung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Teilrechnung bezahlt wurde oder nicht. Jede Rechnung ist deshalb separat zu begleichen.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5 Prozent zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 (exkl. MwSt.) erhoben. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. Einschalten der Energiezufuhr oder die Montage von Wertkartenzählern, die zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Energielieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von Fr. 50.00 (exkl. MwSt.) erhoben.

GÜLTIGKEIT. Die vorstehenden Preise gelten ab 1. April 2011 und ersetzen alle früheren Tarife.



	HAUSHALT UND KLEINGEWERBE	GEWERBE 30	GEWERBE 100	INDUSTRIE
	in Niederspannung 230/240 Volt			
	bis 30'000 kWh/a pro Messstelle und für Baustrom	ab 30'000 kWh/a Hochtarif oder ab 100 kW/Mt Leistung und für Wärmepumpen	ab 100'000 kWh/a	in Mittelspannung mit eigener Trafostation
	standard	plus	ultra	extra
	9.07	8.42	8.10	7.88
	6.26	6.26	5.94	5.72
ITSPREIS	Hochtarif Rp./kWh			
	Niedertarif Rp./kWh			
	Hochtarif Rp./kWh	2.48		1.40
	Niedertarif Rp./kWh	1.13		1.13
IDPREIS	ein Zähler pro Netzanschluss Fr./Mt.			
	mehrere Zähler pro Netzanschluss Fr./Mt.			
UNGPREIS	pro Zähler und Monat Fr./kW	9.56		9.07
	Blindleistung Rp./kVarh	4.32		4.32
	Systemdienstleistungen SDL Rp./kWh	0.83		
	Einspeisevergütung KEV Rp./kWh	0.48		
	Abgaben an Stadt Rp./kWh	0.60		

Preise inkl. 8% MwSt.

RODUKTE

CH Schweizer Wasserkraft mit Herkunftsnachweis

+ 0.20 Rp./kWh Aufpreis zum Egalmix



Regelung für die Förderung von Photovoltaikanlagen

1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Leistung ab 1 kWp. Die Anwendung beschränkt sich ausschliesslich auf Anlagen in Parallelbetrieb mit unserem Elektrizitätsnetz.

2. Förderbeitrag

Wir gewähren für jede in unserem direkten Versorgungsgebiet neu angeschlossene Photovoltaikanlage einen Beitrag von Fr. 500.- pro kWp. bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 7500.- entsprechend 15 kWp.

3. Bedingungen

Vor Installation muss ein Anschlussgesuch der TBW eingereicht werden. Die Anlage darf erst nach Genehmigung an das Netz der TBW angeschlossen werden. Die Module und Wechselrichter müssen nach den geltenden Normen geprüft und zertifiziert sein. Der Nachweis ist zu erbringen.

4. Energiemessung und Verrechnung für Photovoltaikanlagen

Ist die Energieerzeugung pro Abrechnungsperiode eines Kunden kleiner als der Energiebezug aus dem Netz, kann auf eine separate Messung verzichtet werden. Bei einer Rücklieferung ins Netz der TBW wird die kWh mit 15 Rp. vergütet (ausgenommen KEV-Anlagen). Dazu ist ein separater Rückspeisezähler notwendig der mit Fr. 5.-/ Monat verrechnet wird.

5. Schlussbestimmungen

Förderbeiträge werden erst nach Erhalt der notwendigen Dokumente und Einhaltung der Bedingungen gemäss Regelung für die Förderung von Photovoltaikanlagen ausbezahlt.

Der Förderbeitrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2004. Für die tariflichen Bestimmungen gilt Art. 11 des Reglements Elektrizitätsversorgung, oder übergeordnete gesetzliche Bestimmungen.

Marco De Bortoli
Leiter Installationskontrolle/ Energieberater